

Satzung des Bundesverbandes der Körperspender e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Bundesverband der Körperspender e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Vereinsaufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der wissenschaftlichen medizinischen Ausbildung insbesondere im Bereich der Anatomie und die Förderung der Aufklärung von Laien über die menschliche Anatomie durch den Einsatz plastinierter Körper oder Körperteile.

Plastination ist das Verfahren zur Verhinderung der Verwesung an biologischen Präparaten, bei dem die Körperflüssigkeit durch Kunststoffe ersetzt werden.

(2) Zur Realisierung der Vereinszwecke besetzt der Verein Informationsstände bei Veranstaltungen, hält oder organisiert Vorträge an Schulen oder medizinischen Einrichtungen, veröffentlicht Publikationen und stellt Ansprechpartner für Anfragen zur Verfügung.

Um genügend Körper für anatomische Lehrzwecke zur Verfügung zu haben fördert der Verein den Gedanken der Körperspende. Unter Körperspende ist die Überlassung des gesamten menschlichen Körpers nach dem Ableben des Spenders für die Wissenschaft, anatomische Lehre und für die medizinische Aufklärung zu verstehen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Organspenden zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gleiches gilt für juristische Personen.

Voraussetzung für die Vollmitgliedschaft ist der Eintrag als Mitglied in das Register für Körperspender. Hierüber erhält das Mitglied entsprechende Nachricht.

Ein Vollmitglied hat ein uneingeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Satzung des Bundesverbandes der Körperspender e. V.

Fördermitglieder sind Mitglieder des Vereins, die keine Verfügung über eine Körperspende getroffen haben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ein Fördermitglied wird ohne weiteres durch die Verfügung der Körperspende und Eintrag in das Register für Körperspender zum stimmberechtigten Vollmitglied des Vereins.

Umgekehrt wird ein Vollmitglied durch den, jederzeit möglichen, Widerruf der Verfügung zur Körperspende zum stimmrechtslosen Fördermitglied des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Außerdem kann ein Mitglied auch ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Beitragszahlungen mehr als 2 Jahre im Rückstand ist und deswegen mehrfach gemahnt wurde. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Bis zur Abstimmung über den Vereinsausschluss durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte eines betroffenen Vereinsmitgliedes. Das Vollmitglied dessen Vereinsausschluss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, ist auch hinsichtlich seines Ausschlusses nicht stimmberechtigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die der Durchsetzung des Vereinszweckes zu dienen bestimmt sind. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(Anmerkung: In der Mitgliederversammlung 2009 wurde der Mitgliedsbeitrag auf 24,-- Euro jährlich festgelegt).

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren

gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Satzung des Bundesverbandes der Körperspender e. V.

Wahlen finden immer in geraden Kalenderjahren statt. Sollten Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden, finden die Nachwahlen auf der

nächsten Mitgliederversammlung statt. Diese Vorstandsmitglieder werden nur für die restliche Zeit bis zur nächsten regulären Vorstandswahl im geraden Kalenderjahr gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Bundesverbandes der Körperspender e. V.. Dazu gehören insbesondere:

- Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Bundesverbandes der Körperspender e. V. gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende, vertreten. Für Bankgeschäfte kann der Schatzmeister bzw. der stellvertretende Schatzmeister durch Beschluss des Vorstands Einzelvertretungsvollmacht erhalten
- Die Vorlage des Geschäfts- und des Kassenberichts bei der Mitgliederversammlung.
- die Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen.
- Planen und Durchführen von Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks im Sinne § 2 (1) dieser Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
den Geschäftsbericht des Vorstandes,

- den Kassenbericht,
- die Entlastung des Schatzmeisters,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Änderungen der Geschäftsordnung,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Anträge und
- sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier

Wochen. - Satzung des Bundesverbandes der Körperspender e. V.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte

Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist ein Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Geschäftsordnung

Zur Ausgestaltung der Vereinsarbeit gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(Anmerkung: Zur Zeit gilt die von der Mitgliederversammlung am 30.04.2000 beschlossene Geschäftsordnung)

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Anmerkung: Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Vereinsregister unter der Nummer 20353 Nz registriert, die letzte Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.05.2002 beschlossen und am 14.11.2002 eingetragen.)